



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
KOMBILOHNBEIHILFE
(KOM)**

Gültig ab: 1. Jänner 2010
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/9-2010
GZ: BGS/AMF/0722/9865/2009

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9869/2009 = AMF/24-2009

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 05.05.2010

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	4
2. REGELUNGSGEGENSTAND.....	4
3. REGELUNGSZIELE	4
3.1. REGELUNGSZIEL	4
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	4
3.3. EFQM.....	4
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	5
6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN	5
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	5
6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen	5
6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	5
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	5
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	5
6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung	6
6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses	6
6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnis	7
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	7
6.5.1. Höhe der Förderung	7
6.5.2. Dauer der Förderung	7
7. VERFAHREN	7
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG	8
7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG	8
7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG	8
7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN	8
7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	8
7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	8
7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	9
7.7.1. Budgetäre Verbuchung.....	9
7.7.2. Statistische Erfassung.....	9
7.8. EDV-EINTRAGUNGEN	9
7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)	9
7.8.2. PST	10
8. NACHWEISE	10
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG	10
8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV	10
9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	11
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	11
11. ERLÄUTERUNGEN	11
11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM	11
11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLILOSEN PERSONEN	11
11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG.....	11
11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	12
11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS.....	12
11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	12
11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	12
11.8. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES	13

11.9.	ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	13
11.10.	ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	13
11.11.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	14
11.12.	ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG	14
11.13.	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	15
12.	ANHANG	15

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 82/2008) kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde am 22.12.2009 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe

Kurzbezeichnung: KOM

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von älteren oder behinderten Frauen und Wiedereinsteigerinnen mit Kinderbetreuungspflichten, die eine gering entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.¹

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen²

Integration von arbeitslosen Personen, für die die Kombilohnbeihilfe einen neuen Anreiz schafft, Arbeit aufzunehmen.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung³

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁴

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁵

- Personen über 50 Jahre
oder
- Wiedereinsteigerinnen (im Sinne der AMS-Definition, PST-Deskriptor WE)

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

oder

- Behinderte nach dem BEinstG oder Landesbehindertengesetz

die länger als 182 Tage im Status AL und SC vorgemerkt sind.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁶

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der Regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde, da eine existenzsichernde Beschäftigung auf absehbare Zeit für die zu fördernde Person nicht gefunden werden kann oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁷ Das Ergebnis ist im Betreuungsplan zu dokumentieren.

6.4.2. Entlohnung des geförderten Arbeitsverhältnisses

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges⁸ Arbeitsverhältnis mit einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung (ohne Sonderzahlungen) höher als EUR 650,-- und höchstens EUR 1.700,-- aufgenommen werden. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

Der Nachweis erfolgt mittels Dienstzettel oder vergleichbarer Dokumente (Lohnzettel, Einkommensnachweis, Anmeldebescheinigung zur Sozialversicherung).

Schwankungen der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung bleiben unberücksichtigt. Wird infolge einer Erhöhung der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung der Betrag von EUR 1.700,-- überschritten, ist dies unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres voll versichertes Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

Geringfügige Arbeitsverhältnisse bleiben unberücksichtigt, sofern diese Entgelte insgesamt die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Wird diese überschritten, ist dies unverzüglich dem Arbeitsmarktservice bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

⁶ siehe Erläuterungen 11.6.

⁷ siehe Erläuterungen 11.7.

⁸ siehe Erläuterungen 11.8.

6.4.3. Beginn des geförderten Arbeitsverhältnis

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein Arbeitsverhältnis zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2011 aufgenommen werden.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung^{9/10}

Die monatliche Höhe der Beihilfe richtet sich nach der Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung im ersten voll entlohnten Monat des Arbeitsverhältnisses (ohne Sonderzahlungen). Für eine Teilzeitbeschäftigung (≥ 16 Wochenstunden) gebührt eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 150,--. Für eine Vollzeitbeschäftigung (≥ 35 Wochenstunden) gebührt bis zu einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung von \leq EUR 1.500,-- eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 300,--, ab einer Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung von $>$ EUR 1.500,-- gebührt eine monatliche Kombilohnbeihilfe in der Höhe von EUR 150,--.

Eine Anpassung der Kombilohnbeihilfe im aufrechten Arbeitsverhältnis erfolgt grundsätzlich nicht, außer es ändert sich das Beschäftigungsausmaß von Teilzeit in Vollzeit bzw. von Vollzeit in Teilzeit. In diesem Fall ist die Beihilfe neu zu berechnen.

6.5.2. Dauer der Förderung

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres gewährt.¹¹

Zeiten des Krankenstandes¹² (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die Regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (PST-RGS).

⁹ siehe Erläuterungen 11.99.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.10.

¹¹ siehe Erläuterungen 11.111.

¹² siehe Erläuterungen 11.122.

7.1. BEGEBRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehrenseinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt 6.4.1.) kann auch eine spätere Begehrenseinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als 1 Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

7.2. BEGEBRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes kann händisch ein Betreuungsschreiben an die geförderte Person übermittelt werden, um abzuklären, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes oder nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses durch eine Abfrage beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die durchgängige Anmeldung in der Sozialversicherung.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

7.8.1.1. Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfe (KOM) ist mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB abzuwickeln.

7.8.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST- und BTR-Text generiert).

7.8.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.

7.8.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme festlegen. Diese Sonderprogramme sind:

- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht ⇨ Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

7.8.1.5. Die Genehmigung des Förderungsfalles ist erst nach Vorlage eines Nachweises über die monatliche Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung und das Beschäftigungsausmaß (Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe) zulässig.

7.8.1.6. Im Fenster „Bezugsveränderung neu“:

Der Einstellcode „T“ (Storno) ist nicht zu verwenden, er schließt den Förderungsfall ab und eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist nicht mehr möglich.

- 7.8.1.7. Im Fall von Wochenhilfe ist der Förderungsfall zu beenden. Setzt die Förderungswerberin innerhalb des ursprünglich vereinbarten Förderungszeitraumes das geförderte Arbeitsverhältnis fort, ist für die verbleibende Restlaufzeit ein neuer Förderungsfall anzulegen.
- 7.8.1.8. Bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist das „von“-Datum nicht mehr änderbar. Der Förderungsfall ist mit „AMS Irrtum“ abzuschließen und ein neuer Förderungsfall mit dem korrekten Förderungszeitraum ist anzulegen.
- 7.8.1.9. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.8.1.10. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.

7.8.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

Bei Personen, die dem förderbaren Personenkreis angehören, wird der Zieldeskriptor „KOMB“ automatisch eingespielt.

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEBRENS-ENTSCHEIDUNG

- Nachweis bezüglich der Höhe der monatlichen Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung (Dienstzettel oder Arbeitsvertrag bzw. Lohnzettel oder Einkommensnachweis, Anmeldung zur Sozialversicherung)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß.

8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (AMF-01KOM)
- Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe (AMF-04)
- Positive Mitteilung (AMF-17)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Mahnschreiben (AMF-02) bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Betreuungsscheiben (AMF-21)
- Einstellungsmitteilung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- Freies Schreiben (AMF-34)

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/9896/2009 = AMF/24-2009.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Aufgrund der zeitlichen Befristung und der vorgesehenen Evaluierung wird von einer Einführungsphase und von einem laufenden Qualitätssicherungsverfahren Abstand genommen. Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet 6 Monate nach erstmaligem In-Kraft-Treten der Bundesrichtlinie Kombilohnbeihilfe (KOM) einen Einführungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31.01.2010 zu übermitteln.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOSEN PERSONEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wenngleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigungen. Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder „nicht leben“ oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Auch für Personen unter 45 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nicht zu berücksichtigen, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen sind (§ 21 Abs. 1 AIVG).

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung nach wie vor als Ersatzzeit, jedoch wird die Bezugshöhe nicht für die Berechnung der Pensionshöhe herangezogen.

11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des/der FörderungswerberIn.

11.8. ZU PUNKT 6.4.2. ENTLOHNUNG DES GEFÖRDERTEN ARBEITSVERHÄLTNISSES

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (Werkverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells. Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Gebietskrankenkasse).

11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen sind in den Beihilfenbeträgen von EUR 150,- bzw. EUR 300,- berücksichtigt.

11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

1. Beispiel: Vollzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 1.200,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 300,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

2. Beispiel: Vollzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 1.501,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 150,- monatlich.

3. Beispiel: Teilzeit

Annahme:

Beitragsgrundlage für die SV EUR 800,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 150,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

3a. Beispiel: Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Teilzeit auf Vollzeit

Annahme:

Erhöhung der Beitragsgrundlage für die SV von EUR 800,- auf EUR 1.450,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält eine Kombilohnbeihilfe von EUR 300,- monatlich Kombilohnbeihilfe.

4. Beispiel: Änderung des Beschäftigungsausmaßes von Teilzeit auf Vollzeit

Annahme:

Erhöhung der Beitragsgrundlage für die SV von EUR 700,- auf EUR 1.701,-

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin erhält keine Kombilohnbeihilfe mehr.

Anrechenbarkeit

Übergänge aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: AIG/NH-Übergang ist auf KOM anzurechnen.

11.11. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Bei Inanspruchnahme des Wochengeldes liegt die Förderungsvoraussetzung gemäß Punkt 6.4.2. nicht vor, sodass die gewährte Beihilfe einzustellen ist. Bei Wiederaufnahme der entlohnten Beschäftigung innerhalb des Förderungszeitraumes ist eine Bezugseinstellung (siehe Punkt 7.8.1.7.) zu veranlassen (ohne Verlängerung des Förderungszeitraumes).

11.12. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe.

11.13. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AlG	Arbeitslosengeld
AlVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
KOM	Kombilohnbeihilfe
NH	Notstandshilfe
PST	Personenstammdaten
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem

12. ANHANG

- Produktblatt